

# **Eindämmung des COVID-19 Coronavirus**

## **Hinweise für Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schulkinderbetreuung in der Hansestadt Lübeck**

**Stand: 15. März 2020**



# Inhaltsübersicht

- [Allgemeinverfügung / Grundsätze](#)
- [Aktuelle Lage](#)
- [Rückkehrer aus Risikogebieten](#)
- [Schüler:innen in der Betreuung \(in der Schule\)](#)
- [Kritische Infrastrukturen – Wer darf seine Kinder in die Einrichtung bringen?](#)
- [Kindertagesstätte, Krippe, Hort, Tagespflege](#)
- [Elternbeiträge](#)
- [Zuwendungen an die Träger / Geldleistung an die Kindertagespflegeperson](#)
- [Hygienemaßnahmen](#)
- [Kommunikation / Kontaktadressen](#)
- [Was tun, wenn ein Kind erkrankt ist?](#)
- [Fragen und Antworten](#)

# Allgemeinverfügung / Grundsätze

- **Gesetzliche Grundlagen:** Alle Maßnahmen beruhen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) → [Link](#) und des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz (GDG) → [Link](#) sowie das Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG)
- Die Hansestadt Lübeck wird in der Regel durch die Landesregierung Schleswig-Holstein über Erlasse aufgefordert sog. Allgemeinverfügungen umzusetzen, die erhebliche Einschränkungen für das öffentliche Leben mit sich bringen. Die aktuell gültige **Allgemeinverfügung zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen** finden Sie hier → [Link](#)
- Allgemeinverfügungen können kurzfristig verfügt und geändert werden. Die jeweils gültige Fassung für die Hansestadt Lübeck finden Sie unter [www.luebeck.de/coronavirus](http://www.luebeck.de/coronavirus)

# Aktuelle Lage

- Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.
- Das Robert Koch-Institut erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein.
- Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.
- Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als mäßig eingeschätzt. Laut WHO-Angaben verlaufen rund 80 Prozent der Erkrankungsfälle mild. Die Gesamtzahl der bestätigten Erkrankungen ist auf sieben Fälle in der Hansestadt Lübeck angestiegen (Stand 13.03.2020).
- Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.
- Aktuelle Lageeinschätzungen können Sie jederzeit einsehen unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Internationale Risikogebiete	Stand: 15.03.20
Italien	
Iran	
In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)	
In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)	
In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)	
In Österreich: Bundesland Tirol	
In Spanien: Madrid	
In USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York	

# Rückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet** oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende **Einrichtungen nicht betreten**:

- a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (**Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden**) sowie **betriebserelaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)**,
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind betreuungsbedürftige Personen,
- d) Berufsschulen,
- e) alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz sowie alle öffentlichen Einrichtungen.

Das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gilt nicht als Risikogebiet. Weitere Gebiete können durch die oberste Landesgesundheitsbehörde als besonders betroffene Gebiete festgelegt werden. Auf die aktuellen Festlegungen weist die Hansestadt Lübeck auf ihrer Homepage [www.luebeck.de/coronavirus](http://www.luebeck.de/coronavirus) hin.

# Schüler:innen in der Betreuung (in der Schule)

**Schülerinnen und Schülern ab der 7. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildende Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit sind das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie für Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

**Schülerinnen und Schülern bis zur 6. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit sind das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt.

**Ausgenommen** von diesen Verboten sind – **zunächst bis einschließlich 18. März 2020** – Kinder, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativbetreuung ihrer Kinder organisieren können.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind ebenfalls diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, **hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen**, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

# Kritische Infrastrukturen nach der Verfügung:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr)
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament sowie Organe der kommunalen Selbstverwaltung), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. **Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Schule oder der Kindertagesstätte, Kindertagespflegperson oder anderer Betreuungseinrichtungen zu dokumentieren.**

# Kindertagesstätte, Krippe, Hort, Tagespflege

**Das Betreten von Kindertagesstätten (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten wie offene Ganztagschulen und ähnliche Betreuungsangebote sind verboten.**

Ausgenommen sind Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, bei denen am jeweiligen Standort maximal fünf Kinder betreut werden; ebenso nicht erfasst sind die sonstigen Angebote der Kindertagespflege, bei denen am jeweiligen Standort maximal fünf Kinder (ggf. zzgl. der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson) betreut werden. Neuaufnahmen sind nicht gestattet. Die Betreuung von Kindern in Rahmen einer Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen mit mehr als fünf fremden Kindern insgesamt in einem Gebäude sowie gemeinsam genutzten Neben- und Funktionsräumen ist nicht erlaubt.

Ausgenommen vom Verbot sind – **zunächst bis einschließlich 20. März 2020** – Kinder, bei denen die Eltern die nach den Voraussetzungen von Ziffer 3 als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen zur Aufrechterhaltung dringend tätig sein müssen. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. Für Kinder und Jugendliche in schulischen Ganztagsangeboten oder Horten ab der 7. Schulklasse gilt diese Ausnahme nicht.

Ausgenommen vom Betretungsverbot ist das für die Aufrechterhaltung dieser Angebote erforderliche Personal.



# Elternbeiträge: Bekommen Eltern ihr Geld zurück?

**Ja, die Hansestadt Lübeck erstattet den Eltern die Elternbeiträge.** Die Hansestadt Lübeck garantiert den Erziehungsberechtigten, dass ihnen die aufgrund des geschlossenen Betreuungsvertrages mit ihrer Betreuungseinrichtung oder Kindertagespflegperson in Rechnung gestellten Elternbeiträge in den nächsten Wochen erstattet werden, wenn aufgrund der erlassenen Maßnahmen eine Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Basis wird eine taggenaue Abrechnung sein. Details zur Erstattung werden wir in den nächsten Tagen veröffentlichen.

Die Träger, Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden gebeten, hierfür die von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle auszufüllen und die Hansestadt Lübeck - Abteilung Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung digital zurückzusenden.

# Zuwendungen an die Träger

Die Hansestadt Lübeck wird sicherstellen, dass den **Trägern von Betreuungseinrichtungen** auch weiterhin die gemäß Budgetvertrag vereinbarten Zuwendungen zur Verfügung stehen. Durch die aktuellen Maßnahmen wird es zu keinen Budgetkürzungen kommen.

Auch für **Kindertagespflegerpersonen** wird die laufende Geldleistung gem. Vertrag mit der Hansestadt Lübeck aufgrund der aktuellen Maßnahmen nicht gekürzt, wenn die Tagespflegeperson grundsätzlich zur Betreuung von Kindern gemäß Vereinbarung mit der Hansestadt Lübeck bereit ist.

# Hygienemaßnahmen – Informieren Sie sich!

The screenshot shows the homepage of infektionsschutz.de. The main navigation bar includes 'Startseite', 'Hygienetipps', 'Infektionskrankheiten', 'Erregersteckbriefe', and 'Mediathek'. A search bar is present with the text 'Suche eingeben...'. The central content area features a large graphic of blue coronavirus particles. A blue box on the right side of the page contains the following text:

**Neuartiges Coronavirus**  
Antworten auf häufige Fragen, Filme, Hygienetipps, Materialien zum Download

**Richtig Händewaschen**  
Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife schützt vor ansteckenden Infektionskrankheiten.

**10 Hygienetipps**  
in den Sprachen DE | EN | FR | RU | TR | AR

**Erregersteckbriefe**  
Wissen schützt! Erregersteckbriefe zu wichtigen

**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

**Infektionen vorbeugen:**  
**Die 10 wichtigsten Hygienetipps**

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
  - wenn Sie nach-Haare kämmen,
  - vor und während der Zubereitung von Speisen,
  - vor dem Schlafen,
  - nach dem Besuch der Toilette,
  - nach dem Niesen/Coughen, Husten oder Händeln,
  - vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
  - nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
  - Hände unter fließendem Wasser halten,
  - vor allem Ballen mit Seife einreiben,
  - nicht 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
  - unter fließendem Wasser abwaschen,
  - mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
  - Fassen Sie mit ungeschützten Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Ständig husten und niesen**
  - husten Sie in Ihre Ellenbogen und halten Abstand von anderen und husten sich ab,
  - niesen Sie in ein Taschentuch oder halten die Armlänge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
  - Achten Sie sich auf Husten aus,
  - vermeiden Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie erkrankt sind,
  - Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und beachten Sie wenn möglich eine generelle Sperrzone,
  - beachten Sie Tragezeiten oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
  - Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
  - Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit geeigneten Haushaltsreinigern,
  - Lassen Sie Privatkäse nach Gebrauch gut trocknen und verschaffen Sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
  - Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf,
  - verwenden Sie kein Kontakt von rohem Tierprotein mit anderen gekühlten Lebensmitteln,
  - Pflegen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C,
  - Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
  - Reinigen Sie Geschirr und Wäsche regelmäßig mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine,
  - Waschen Sie Textilien und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Lüftungsfächer bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
  - Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2019

# Kommunikation

- Ausschließlich folgende Telefonnummern und Internet-Adressen und deren Inhalte dürfen eigenständig verbreitet/veröffentlicht werden

[www.luebeck.de/coronavirus](http://www.luebeck.de/coronavirus)

[www.rki.de](http://www.rki.de)

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

Allgemeines Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: 030 / 346 465 100

Bürgertelefon des Landes Schleswig-Holstein zu COVID-19: 0431 / 79700001

Konkrete Fragen zu Lübeck: Behördentelefon 0451 / 115

Wenn der eigene Hausarzt nicht erreichbar ist:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (24/7 erreichbar): 116 117 (nur bei Krankheit!)

# Was tun, wenn ein Kind erkrankt ist

Auf welche Symptome müssen Sie achten:

Eine Corona-Infektion äußert sich durch grippeähnliche Symptome, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen und Abgeschlagenheit. Auch über Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall sowie Schüttelfrost wurde berichtet.

Eine Schnupfnase ist nicht gleich ein Corona-Infektion.

**Informieren Sie das Gesundheitsamt per E-Mail an [infektionsschutz@luebeck.de](mailto:infektionsschutz@luebeck.de) Teilen Sie in der E-Mail die Symptome, den aktuellen Aufenthaltsort, die Anzahl möglicher Kontaktpersonen und Ihre Kontaktdaten mit.**

Bleiben Sie ruhig und besonnen und isolieren sie bei begründeten Verdachtsfällen das Kind von anderen Kindern.  
Lassen Sie das Kind nicht allein!

Die häufigsten Fragen zum Coronavirus werden Ihnen hier beantwortet:

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

# Fragen und Antworten

## Kindertagesstätten:

Hier sind uns bisher keine Fragen übermittelt worden. Wenn Fragen auftreten, senden Sie Ihre Frage bitte per E-Mail an [Klaus-Peter.Juergensen@luebeck.de](mailto:Klaus-Peter.Juergensen@luebeck.de)

## Kindertagespflege:

*Wieso wird andernorts die Kindertagespflege untersagt?*

Die Entscheidung trifft die jeweilige Stadt/Landkreis im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung. Das Land Schleswig-Holstein hat verfügt, keine Einrichtungen (auch keine Kitas) zu schließen, sondern Betretungsverbote ausgesprochen. Daran hält sich die Hansestadt Lübeck.

*Wer darf in der Kindertagespflege weiter betreut werden?*

Für **Tagespflegepersonen, die alleine an einem Standort bis zu 5 fremde Kinder betreuen** (eigene Kinder zählen nicht mit!), gibt es aktuell keine Einschränkungen. Sie betreuen wie gewohnt die Tagespflegekinder. Beachten Sie dabei jedoch die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht. Eine Neuaufnahme von Kindern ist jedoch nicht gestattet.

Soweit in Ihrer Tagespflegestelle Personen leben, die einer Risikogruppe angehören, können Sie in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck ([infektionsschutz@luebeck.de](mailto:infektionsschutz@luebeck.de)) von einer Betreuung absehen. In diesen nachzuweisenden Ausnahmefällen wird die Hansestadt Lübeck die laufende Geldleistung weiter gewähren.

# Fragen und Antworten

*Wer darf in der Kindertagespflege weiter betreut werden?*

Für **Tagespflegepersonen, die in Kooperation mit einer anderen Tagespflegeperson an einem Standort mehr als 5 fremde Kinder betreuen**, gilt das generelle Betretungsverbot. Von diesem Betretungsverbot kann abgewichen werden, wenn auch in der Kooperation am Standort aufgrund der aktuellen Lage täglich nicht mehr als 5 fremde Kinder anwesend sind / betreut werden. Eine Neuaufnahme von Kindern ist jedoch nicht gestattet. Das Betretungsverbot in einer Kooperation mit einer anderen Tagespflegeperson an einem Standort mit mehr als 5 fremden Kindern besteht nicht, wenn analog der Regelung in Kindertagesstätten die Eltern die nach den Voraussetzungen als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen zur Aufrechterhaltung dringend tätig sein müssen. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. Die Tagespflegeperson muss die Dokumentation der Hansestadt Lübeck mittels zur Verfügung gestellter Excel-Tabelle übermitteln. Für Kinder und Jugendliche in schulischen Ganztagsangeboten oder Horten ab der 7. Schulklasse gilt diese Ausnahme nicht. Die Hansestadt Lübeck wird die laufende Geldleistung für alle Kinder, die auf Grund der Allgemeinverfügung nicht betreut werden dürfen, auch hier in vollem Umfang weiter leisten.

*Wer übernimmt die Kosten, wenn eigene Kinder der Kindertagespflegeperson an einem Coronavirus erkranken?*

Die Kosten für die Behandlung des Kindes übernimmt die Krankenkasse. Die Hansestadt Lübeck wird die laufende Geldleistung für alle Kinder, die auf Grund der Erkrankung des eigenen Kindes nicht betreut werden dürfen, auch hier in vollem Umfang weiter leisten.

*Wie soll die Hygiene- und Nahrungsversorgung sichergestellt werden?*

Drogerien und Lebensmittelmärkte sind von allen Verboten ausgeschlossen, unterliegen keinen Einschränkungen und können weiter in Anspruch genommen werden.

# Fragen und Antworten

*Wo gibt es Tipps für Eltern und Kindertagespflegepersonen für Spiel- und Beschäftigungstipps?*

<https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/de/praxisanregungen/experimente-fuer-kinder>

*Warum wird die Kindertagespflege nicht unter Schutz gestellt, wie die Kindertagesstätten?*

Weil Kindertagespflege in der Regel landesweit in Kleingruppen bis zu 5 Kindern erfolgt. In Kleingruppen ist die Ansteckungsgefahr deutlich geringer. Kindertagesstätten haben dagegen größere Gruppen. Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen werden die Regeln der Kitas angewendet.

## **Schulkinderbetreuung:**

*Dürfen wir den Kindern, die im Offenen Ganztag in der Notgruppe durchaus bis nachmittags 17 Uhr betreut werden, ein warmes Mittagessen reichen, dass in der Mensa zubereitet wird, da ja eigentlich ein Verbot ausgesprochen worden ist, die Mensen zu betreiben?*

Ja, das ist zulässig, wenn darauf geachtet wird, dass die Kinder nicht in großen Gruppen die Mensa betreten, sondern auch wie in der Betreuung in Kleingruppen die Speisen zu sich nehmen. Nicht gestattet sind große Ansammlungen von Menschen bzw. gemeinsames Essen aller betreuten Gruppen zu einer festen Uhrzeit.